ACD - Aachener Caritasdienste gemeinnützige GmbH

Aachen

(Handelsregister Amtsgericht Aachen HR B 8839)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

- Fassung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 7. März 2014 (URNr. 198/2014 Notar Josef Christian Schippers Aachen) -

1	n	h	2	1 1
	11 15			

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand Gesellschaft
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Geschäftsführung und Vertretung
- § 7 Verwaltungsrat
- § 8 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 9 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 10 Beschlussfassung im Verwaltungsrat
- § 11 Gesellschafterversammlung
- § 12 Besondere Aufgaben der Gesellschafter
- § 13 Niederschriften, Bekanntmachungen
- § 14 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverwendung
- § 15 Verwendung von Gesellschaftsvermögen
- § 16 Bischöfliche Aufsicht
- § 17 Schlichtungsverfahren
- § 18 Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung
- § 19 Kosten

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der "ACD - Aachener Caritasdienste gemeinnützige GmbH"

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

"ACD - Aachener Caritasdienste gemeinnützige GmbH".

- 2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
- 3. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- 1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb, die Errichtung und der Erwerb von Altenhilfeeinrichtungen in Stadt und Kreis Aachen, ferner die Übernahme von Betriebsträgerschaften für solche Einrichtungen und die Errichtung und der Betrieb anderer caritativer Einrichtungen sowie der Abschluss aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte, wozu auch der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben gehören.
- Die Gesellschafter verfolgen mit ihrem Unternehmen das Ziel, Menschen, die wegen ihres Alters, einer Krankheit, einer Behinderung oder aus sonstigen Gründen der Hilfe bedürfen, ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Konfession und Wohnsitz eine ausreichende stationäre und ambulante Pflege, Versorgung und Betreuung zu gewähren. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck auf der Grundlage des Auftrages und Selbstverständnisses der Katholischen Kirche. Die Gesellschafter und die in der Gesellschaft beschäftigten Mitarbeiter werden in Erfüllung dieses Auftrages tätig. Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern werden nach Maßgabe der "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen

des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abgeschlossen. Für Anstellungsverträge mit dem/den Geschäftsführer/n kann hiervon abgesehen werden. In den von der Gesellschaft betriebenen Dienststellen und Einrichtungen gilt die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen sowie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

Die Gesellschaft schließt sich dem als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten "Caritasverband für das Bistum Aachen e.V." an.

3. Die Gesellschaft kann auch weitere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen.

Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte eingehen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie auch weitere Einrichtungen unterhalten und sich an solchen beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Hilfe bedürfen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe im Sinne des § 2 dieses Vertrages.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Bei einer Kapitalherabsetzung, bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück abzüglich anteiliger – etwaiger – Verlustvorträge.

Wegen der Verwendung des sonstigen Vermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird auf § 15 des Gesellschaftsvertrages hingewiesen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stammkapital, Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (i.W. fünfundzwanzigtausend Euro).
- 2. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen
 - a) der "Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V." eine solche im Nennbetrage von 22.500,00 Euro,
 - b) der "Caritasverband für das Bistum Aachen e.V." eine solche im Nennbetrage von 2.500,00 Euro.
- 3. Die Stammeinlagen sind in bar in voller Höhe sofort zu leisten.
- 4. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, unbeschadet der Bestimmung des § 12 Abs. (1) Buchstabe f) dieses Vertrages.
- 5. Die Gesellschaft darf Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig geleistet ist, nach Maßgabe des § 33 Abs. (2) GmbHG erwerben.
- 6. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit dessen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden, wenn die zugrunde liegenden Stammeinlagen voll geleistet sind.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft bestellt wird/werden. Eine befristete Bestellung ist zulässig.
- 2. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden.

Geschäftsführer – insbesondere auch der einzige Geschäftsführer – können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Unberührt bleibt die Befugnis der Gesellschafterversammlung zur Bestellung von Geschäftsführern, für die die vorstehenden Bestimmungen in gleicher Weise gelten.

- 3. Der Verwaltungsrat hat für den/die Geschäftsführer unbeschadet von der Vertretungsbefugnis gemäß Abs. (1) und (2) eine Geschäftsordnung aufzustellen. In einer solchen Geschäftsordnung kann unter anderem die Aufteilung der Arbeitsgebiete unter den Geschäftsführern vorgenommen werden. Darüber hinaus kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Verwaltungsrates zur Vornahme bestimmter Geschäfte, die nicht schon gemäß Abs. (4) einer Zustimmung bedürfen, angeordnet werden sowie die im Abs. (4) unter den Buchstaben b) und k) eingesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.
- 4. Der/die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken und Gebäuden;
 - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die über eine Laufzeit von vier Jahren hinausgehen oder bei einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als 12.000,-- Euro, ferner bei einer Änderung von Miet- und Pachtverhältnissen, die die vorstehende Begrenzung überschreiten; ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen,

welche Kostenerstattungen für Einrichtungen gemäß § 2 Abs. (1) dieses Vertrages festlegen, im besonderen Heimverträge, Verträge für Altenwohnungen und Verträge des Betreuten Wohnens;

- c) Abschluss von Betriebsträgerverträgen mit Bezug auf Einrichtungen gemäß § 2 dieses Vertrages;
- d) Aufnahme von Darlehen und Krediten, Änderung von Darlehensverträgen, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme eines Betriebsmittelkredites zur Sicherung von Gehaltszahlungen bei Zahlungsverzug der Kostenträger, deren nachhaltige Rückzahlung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Aufnahme des Betriebsmittelkredites gewährleistet ist. Der Zahlungsverzug ist schriftlich nachzuweisen. Ebenso sind die Rückzahlungsbedingungen schriftlich zu vereinbaren;
- e) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantie- und ähnlichen Haftungserklärungen;
- f) Übernahme der Geschäftsführung oder der Mitgliedschaft in einem Organ von Gesellschaften gemäß § 12 Abs. (1) Buchstabe e) dieses Vertrages und Übernahme von Beratungsaufträgen;
- g) Vergabe von Planungsaufträgen und Aufträgen über Baumaßnahmen;
- h) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Heimleitern sowie mit Mitarbeitern, deren monatliches Bruttogehalt (einschließlich Zulagen) das jeweilige Endgehalt gemäß AVR überschreitet; Abgabe von Ruhegehaltszusagen, Zusagen zu Sonderzuwendungen, Abschluss von Vereinbarungen außertariflicher Art, soweit hiermit zusätzliche finanzielle Verpflichtungen der Gesellschaft verbunden sind;
- i) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- j) Festsetzung der Kostenerstattungsregelungen für die Nutzung der Einrichtungen der Gesellschaft durch das Personal (z.B. für Unterkunft und Verpflegung);
- k) Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder davon abweichen, wenn der Gegenstandswert pro Maßnahme 16.000, -- Euro übersteigt oder insgesamt 60.000, -- Euro p.a. überschritten werden und es sich dabei nicht um Wiederbeschaffungs- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen handelt, für die in den von den Kostenanträgen gezahlten Pflege- bzw. Betreuungssätzen entsprechenden Beträge enthalten sind;

- Abschluss von Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
- m) sonstige Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat von dem/den Geschäftsführer/n zur Entscheidung vorgelegt werden;
- n) Klage- und gerichtliche Mahnverfahren, die für Bestand und Ansehen der GmbH von erheblicher Bedeutung sind.
- 5. Der/die Geschäftsführer hat/haben im letzten Kalendervierteljahr eines jeden Geschäftsjahres eine Planrechnung einschließlich eines Konzeptes zur Geschäftspolitik, einen Stellenplan und Änderungen des Stellenplans für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Er hat/sie haben darüber hinaus, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, eine kurzfristige (zwei Jahre) und mittelfristige (vier Jahre) Planrechnung einschließlich eines Konzeptes zur Geschäftspolitik für die Heime, die der Gesellschaft gehören oder für die sie eine Betriebsträgerschaft übernommen hat, sowie für andere caritative Einrichtungen, für die die Aufstellung solcher Wirtschaftspläne sinnvoll ist, zu erstellen und gleichfalls dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- 6. Der/die Geschäftsführer hat/haben für Maßnahmen, die eines Zustimmungsbeschlusses des Verwaltungsrates bedürfen (§ 6 Abs. (4) und § 8 Abs. (3) dieses Vertrages), vorher eine Beratung des Verwaltungsrates zu den Beschlussgegenständen zu veranlassen.

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden. Die Anzahl der Mitglieder kann bei Aufnahme neuer Gesellschafter erhöht werden.

Der Vorstand des "Caritasverbandes für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V." entsendet drei Mitglieder, der Vorstand des "Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V." entsendet zwei Mitglieder.

Sind die Mitglieder des Vorstandes des "Caritasverbandes für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V." zugleich auch zu Geschäftsführern dieser Gesellschaft bestellt, können sie nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Für den Verwaltungsrat sind die aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 52 Abs. (1) und (2) GmbHG nicht anwendbar.

Es sollen nur Personen entsandt werden, die nach ihrer Qualifikation und ihren Fähigkeiten für die Aufgaben des Verwaltungsrates geeignet sind und die Gewähr für die bestmögliche Verwirklichung des Gesellschaftszweckes bieten.

- 2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 3. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Hierbei wird das Jahr der Entsendung und das Jahr nicht mitgerechnet, in dem über den Jahresabschluss für das vierte Jahr Beschluss gefasst wird. Im übrigen bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis ihr Nachfolger entsandt ist, unbeschadet des Rechtes eines Mitgliedes, sein Amt jederzeit niederlegen zu können. Die Entsendung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann jederzeit, jedoch nur von dem Gesellschafter, der sie entsandt hat, widerrufen werden.

Die Gesellschafterversammlung kann die Entsendung eines Verwaltungsratsmitgliedes aus wichtigem Grund widerrufen.

- 4. Legt ein Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt nieder, so ist unverzüglich ein Ersatzmitglied zu entsenden und zwar für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Das Ersatzmitglied ist von dem Gesellschafter zu entsenden, der auch das ausscheidende Mitglied entsandt hat. Die Niederlegung des Amtes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und an den/die Geschäftsführer der Gesellschaft. Sie wird wirksam mit dem Zugang der letzten der Mitteilungen. Legt der Vorsitzende das Amt nieder, so hat er dies den anderen Verwaltungsratsmitgliedern und dem/den Geschäftsführer/n schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschiedenes Verwaltungsratsmitglied hat seine geschäftlichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben. Im übrigen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber Außenstehenden zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 5. Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder sind angemessen zu ersetzen. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen eine Pauschale festsetzen. In dieser Pauschale kann auch eine angemessene Vergütung für deren Tätigkeit bzw. eine pauschale Aufwandsentschädigung enthalten sein bis zum Höchstbetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG.
- 6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft hat die Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber Ansprüchen Dritter mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatz und wegen grober Fahrlässigkeit freizustellen.

\$8

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat den/die Geschäftsführer zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden

Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Er kann jederzeit von dem/den Geschäftsführer/n Bericht über alle Angelegenheiten der Verwaltung und den Betrieb der caritativen und eventueller sonstiger Einrichtungen verlangen sowie Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen oder finanzielle Prüfungen vornehmen oder Dritte mit der Einsichtnahme oder finanziellen Prüfung beauftragen.

- 2. Dem Verwaltungsrat obliegen im besonderen folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s und die Regelung seiner/ihrer Vertretungsbefugnis;
 - b) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem/den Geschäftsführer/n und mit leitenden Angestellten im Sinne der MAVO;
 - c) der Erlass einer Geschäftsordnung für den oder die Geschäftsführer;
 - d) die Einrichtung und Erweiterung sowie Einschränkung oder Auflösung von caritativen Einrichtungen der Gesellschaft im Sinne von § 2 Abs. (1) dieses Vertrages;
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrages;
 - f) Entgegennahme, Beratung und Billigung des Jahresabschlusses, der von der Gesellschafterversammlung festzustellen ist;
- 3. Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig:
 - a) in den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen (im besonderen im § 6 Abs. (4) und (5) dieses Vertrages);
 - b) für die ihm von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegten Fälle;
 - c) in den Fällen, die ihm durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen sind.
- 4. Der Verwaltungsrat berät auf der Grundlage eines Vortrages der/des Geschäftsführer/s die Fragen, in denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag, nach Gesellschafterbeschlüssen oder nach der Geschäftsordnung zuständig ist oder in denen der/die Geschäftsführer den Verwaltungsrat um Zustimmung ersucht/en. Ein solches Ersuchen der/des Geschäftsführer/s kann der Verwaltungsrat ablehnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht in seine Zuständigkeit fällt und von dem/den Geschäftsführer/n alleine zu treffen ist. Der/die Geschäftsführer hat/haben den Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtzeitig mit der Einladung zur Verwaltungsratssitzung eine schriftliche

Entscheidungsvorlage zu den Gegenständen der Tagesordnung sowie die für die Entscheidung notwendigen Informationsunterlagen vorzulegen.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

- 1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder in seinem Auftrage der/die Geschäftsführer lädt/laden die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Bedarf zu Sitzungen ein und teilt/teilen die Tagesordnung mit. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen; in dringenden Fällen bedarf es keiner Frist.
- 2. In jedem Kalendervierteljahr soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- 3. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen beratend teil. Bei Angelegenheiten, die einen Geschäftsführer persönlich betreffen, kann/können der/die Geschäftsführer von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 10

Beschlussfassung im Verwaltungsrat

- 1. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 2. In den Fällen der §§
 - a.) § 6 Abs. (4) a), c), d), e), i),
 - b.) § 8 Abs. (2) a), b), d)

dieses Vertrages können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Vertreter des "Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V." gefasst werden.

- 3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Wird wegen desselben Gegenstandes zum zweiten Male geladen, ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- 4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates dem schriftlichen Verfahren zugestimmt haben.

Gesellschafterversammlung

 Der Vorstand des "Caritasverbandes für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V." entsendet zwei Mitglieder des Caritasrates zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung.

Der Vorstand des "Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V." entsendet einen leitenden Mitarbeiter seiner Geschäftsstelle oder einen Mitarbeiter aus seinem Stab zur Vertretung in die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind.

Die vertretungsberechtigten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen der sie entsendenden Gesellschafter gebunden.

- 2. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, an denen die Geschäftsführer und der Verwaltungsrat teilnehmen.
- 3. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und nach Absprache des jeweiligen Termins mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich durch den/die Geschäftsführer. Der/die Geschäftsführer hat/haben den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und zur Kenntnis den Verwaltungsratsmitgliedern rechtzeitig mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung eine schriftliche Entscheidungsvorlage zu den Gegenständen der Tagesordnung sowie die für die Entscheidung notwendigen Informationsunterlagen vorzulegen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen; hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
- 4. Zu einer Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuladen.

Darüber hinaus ist auf Antrag des "Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V." oder von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Versammlung gemäß Abs. (3) einzuberufen.

 Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so ist die Versammlung trotzdem beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind.

Sofern jedoch in der Einladung ein in der Gesellschafterversammlung zu behandelnder Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist, kann die Versammlung einen Beschluss hierüber nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter mit der Abstimmung einverstanden sind.

- 6. Je 500,-- Euro der Stammeinlagen gewähren eine Stimme.
- Der Gesellschafter "Caritasverband für das Bistum Aachen e.V." hat stets mindestens so viele Stimmen, wie es einer Beteiligung von 10 % des Stammkapitals entspricht.
- 8. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die gemäß Abs. (9) gefasst werden.
- Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne eine Versammlung gefasst werden und zwar schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder e-Mail, wenn sämtliche Gesellschafter im Einzelfall mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- 10. Die Gesellschafterversammlung wählt aus den Vertretern des "Caritasverbandes für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V." jeweils einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Besondere Aufgaben der Gesellschafter

- Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen unter anderem:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) der Widerruf von Verwaltungsratsmitgliedern aus wichtigem Grund;
 - c) die Entlastung des/der Geschäftsführer/s sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
 - d) die Gründung von Gesellschaften des Handels- und Zivilrechts und die Beteiligung der Gesellschaft an solchen Gesellschaften mit oder ohne Einlage;
 - e) die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - f) die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Gesellschaften gemäß Buchstabe e) und Teilen von Beteiligungen, zur Änderung von Gesellschaftsverträgen dieser Gesellschaften und zur Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation solcher Gesellschaften;
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - h) die Zustimmung zur Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - i) die Zustimmung zur Kapitalerhöhung.
- 2. Die Beschlüsse zu Abs. (1) d), e), f), g), h) und i) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist jedoch die Zustimmung des Vertreters des "Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V." nicht erforderlich.
- Die Gesellschafter können beschließen, dass einzelne Maßnahmen des/der Geschäftsführer/s, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der

Gesellschafter unterliegen, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen.

§ 13

Niederschriften, Bekanntmachungen

- Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschriften.
- 2. Werden Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 11 Abs. (9) dieses Vertrages gefasst, so ist der Wortlaut des Beschlusses, die Art der Beschlussfassung und die Erklärung der einzelnen Gesellschafter von dem/den Geschäftsführer/n in einer Niederschrift zusammenzufassen und unverzüglich jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zuzusenden oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Wird der Niederschrift der gemäß Satz 1 dieses Absatzes gefassten Beschlüsse nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift schriftlich gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern widersprochen, ist der Beschluss wirksam. Auf das Widerspruchsrecht kann im voraus in der gleichen Form, in der die Stimme abgegeben wurde, verzichtet werden. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist auch hier das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung.
- 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 14

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich so gestellt, als hätte sie den Betrieb zum 01.01.2002 aufgenommen. Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Verwaltungsrat und den Gesellschaftern im letzten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und einen Stellenplan vorzulegen. Der Wirtschaftsplan hat die laufenden Betriebs- und Investitionsaufwendungen sowie Angaben über deren Finanzierung zu enthalten.
- 2. Der/die Geschäftsführer hat/haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlust-

rechnung und Anhang) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Lagebericht aufzustellen.

Der/die Geschäftsführer kann/können im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Gewinn- und Kapitalrücklagen vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter bilden oder auflösen.

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. § 15 dieses Vertrages bleibt unberührt.

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen und unverzüglich dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

Nach Beratung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

4. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Abs. (2) Satz 3 ist zu beachten.

§ 15

Verwendung von Gesellschaftsvermögen

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den "Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V." mit Sitz in Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bischöfliche Aufsicht

- 1. Die Gesellschaft unterliegt nach den Bestimmungen des Kirchenrechts der Aufsicht des Bischofs von Aachen.
- 2. Der Bischof ist zu informieren über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils;
 - c) Begründung von Beteiligungen jeder Art;
 - d) Auflösung der Gesellschaft.
- 3. Die unter § 16 Abs. (2) Buchstabe b) genannten Willenserklärungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischofs, sofern durch sie die dauerhafte Sicherung der kirchlichen Bindung der Gesellschaft berührt wird, insbesondere diese Willenserklärungen gegenüber Personen abgegeben werden, die nicht maßgeblich unter kirchlichem Einfluss stehen.

§ 17

Schlichtungsverfahren

Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages entstehen, ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Schiedsstelle im Bistum Aachen anzurufen.

Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Gesellschaftsvertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des übrigen Inhaltes des Gesellschaftsvertrages dem Inhalt der unwirksamen oder einer fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

§ 19

Kosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten, also die Notargebühren, die Veröffentlichungskosten sowie Vergütungen für beratende Tätigkeiten aus Anlass der Gründung bis zu einem Betrag von 2.000 Euro, gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Damit ist der Gesellschaftsvertrag festgestellt.

NOTARBESCHEINIGUNG

gemäß § 54 Abs. (1) GmbH-Gesetz zur Urkunde vom 7. März 2014 (URNr. 198/2014 Notar Josef Christian Schippers/Aachen)

Vorstehender Text des Gesellschaftsvertrages der Firma:

ACD - Aachener Caritasdienste gemeinnützige GmbH

(Handelsregister Amtsgericht Aachen HR B 8839)

zu Aachen gibt den vollständigen Wortlaut wieder.

Lie geänderten Bestimmungen stimmen überein mit dem Beschluss vom 7. März 2014 (URNr. 198/2014/ Notar Josef Christian Schippers/Aachen), die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister vorliegenden Wortlaut gemäß der Nott bescheinigung zur Urkunde vom 1. März 2002 (URNr. 184/2002 Notar Josef Christian Schippers/Aachen).

Aachen, den 11. März 2014

(Schippers, Notar)